



Abdruck

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr.28 b. 80331 München

Stadtplanung - Verwaltung Bezirk
Ost (Stadtbezirk 14 und 15)
PLAN-HAII-32V

I.

An den Vorsitzenden des
Bezirksausschusses 15 – Trudering-Riem
Herrn Ziegler
über die BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Blumenstr.28 b
80331 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Blumenstraße 28b
Zimmer:
Sachbearbeitung:

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

29. Dez. 2022

Antrag zum Städtebaulichen Wettbewerb 5. Bauabschnitt Messestadt

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04512 des Bezirksausschusses 15 - Trudering-Riem
vom 22.09.2022

Sehr geehrter Herr Ziegler,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes 15 - Trudering-Riem wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Der Bezirksausschuss hat in seiner Sitzung am 22.09.22. folgenden Antrag beschlossen:

1.) Alternative Verkehrsführung des Rappenwegs – wichtige Fragen:

Hinsichtlich der im Wettbewerbsverfahren geforderten alternativen Straßenvariante eines nach Süden verlagerten Rappenweg sollten vorrangig im Rahmen einer skizzenhaften Planung folgende Parameter geklärt werden:

- Wie flächenintensiv muss der U-Turn Ecke Schwablhofstraße ausgelegt werden, um einen angemessenen Verkehrsfluss auch für schwere Fahrzeuge (Busse/LKW) zu gewährleisten?
- Wie hoch ist die Neuversiegelung dieser beabsichtigten Straße bei 2-spüriger Planung?
- Wie hoch ist die Neuversiegelung im Vergleich zur aktuellen Straßenführung des Rappenwegs?

2.) Weitere BA-Beteiligung

Der BA 15 fordert die Durchführung einer erneuten, offiziellen BA-Beteiligung nach Überarbeitung der Entwürfe und vor Fällung einer endgültigen Entscheidung.

Dazu nimmt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt Stellung:

Die Fragen des ersten Antragspunktes werden in Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der verkehrlichen Untersuchung Wohnen am Riemer Park (WaRP) aus dem Jahr 2019 wurde auch für den Knotenpunkt Rappenweg / Schwablhofstraße eine Skizze mit verlagertem Rappenweg als Grundlage erstellt. Da bisher noch keine finale Entscheidung hinsichtlich einer Verlagerung des Rappenwegs getroffen wurde und es deswegen auch keinerlei Planungsverfahren für notwendige baurechtliche Grundlagen einer neuen Straßentrasse gibt, sind derzeit keine weiteren Skizzen für eine Vorentwurfsplanung erforderlich.

Aus rein verkehrsplanerischer Sicht hat eine Verlagerung des Rappenwegs keine nennenswerten Vor- oder Nachteile. Eine zwingende Grundlage ist die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch die Einhaltung der Sichtbeziehungen; dies wäre im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen. Auch eine leistungsfähige Abwicklung mit ausreichend Aufstellflächen (Anzahl und Länge von Abbiegespuren) ist von wesentlicher Bedeutung. Durch eine mögliche Verlegung des Rappenwegs könnte ein Ausbau der Unterführung Schwablhofstraße erforderlich werden.

Die Seitenräume (Radwege, Gehbahnen) der bestehenden Trasse des Rappenwegs stimmen nicht mit den aktuellen Planungsvorgaben / Richtlinien überein und sind bei einer Neuplanung, unabhängig von einer Lage auf bestehender Spur oder bei einer Verlagerung nach Süden, breiter auszugestalten und beidseitig vorzusehen. Somit wäre der künftige Flächenverbrauch, bezogen auf die laufende Länge der Straße, in beiden Lagenoptionen gleich. Eine Ausgestaltung des Knotenpunkts mit einer Wendemöglichkeit (U-Turn) ist nicht erforderlich, das Ein- bzw. Abbiegen an dem 3-armigen Knotenpunkt wird auch künftig in alle Fahrtrichtungen für alle Fahrzeuggrößen möglich sein.

Zum zweiten Antragspunkt wird wie folgt Stellung genommen:

Für die Durchführung der Vergabe des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Entwurfs nach Vergabeverordnung (VgV) sind die Eigentümer*innen des Planungsgebiets zuständig. Bisher war von den Eigentümer*innen avisiert, bei der Vergabe, sowohl das Preisgericht als auch den Vorsitzenden des Bezirksausschusses 15, beratend einzubeziehen. Letzteres ist unter Vorbehalt zu entnehmen, da die Abstimmungen im Vorfeld des Vergabeverfahrens zur Zeit noch nicht abgeschlossen sind.

Es ist vorgesehen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB im Anschluss an die Vergabe, auf Grundlage der Arbeit, die den Zuschlag erhält, vorzunehmen. So können weitere Anregungen und Kritik für die Konsolidierung des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Entwurfs aufgenommen und behandelt werden.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 04512 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen
entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen

